

STATUTEN

des Vereins

Alumni Netzwerk Anton Bruckner Privatuniversität

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni Netzwerk – Anton Bruckner Privatuniversität“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Anton Bruckner Privatuniversität, Hagenstraße 57, 4040 Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Ein Tätigwerden in anderen Staaten ist möglich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Die Kooperation mit anderen Absolvent/innenvereinen wird angestrebt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zwischen den Absolvent/innen, Studierenden, Mitarbeiter/innen und Freunden der Anton Bruckner Privatuniversität. Er soll Netzwerke zwischen Kunst, Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis aufbauen. Darüber hinaus soll der Verein sowohl die berufliche (Weiter-) Entwicklung der Absolvent/innen als auch die Leistungen der Anton Bruckner Privatuniversität in Kunst, Forschung und Lehre und damit ihren Ruf fördern.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Erreichung der Vereinszwecke wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln angestrebt.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolvent/innen und der Anton Bruckner Privatuniversität sowie den Absolvent/innen im In- und Ausland untereinander,
 - b) Pflege des Kontakts zwischen Absolvent/innen und der Anton Bruckner Privatuniversität durch Veranstaltungen sowie durch Kooperationen mit bestehenden Vereinen ähnlicher Zielsetzungen, welche den in § 2 Abs. 3 umschriebenen Zwecke zu dienen haben,
 - c) Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks, das die Anton Bruckner Privatuniversität bei ihren Aufgaben unterstützt,
 - d) Förderung der Ziele der Anton Bruckner Privatuniversität und Unterstützung der Universitätsleitung bei der Erreichung dieser Ziele,

- e) Schaffung von Strukturen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Studierenden und Absolvent/innen bei der Laufbahnplanung,
 - f) Förderung der Erschließung der Künste, der Forschung und des künstlerischen sowie wissenschaftlichen Nachwuchses an der Anton Bruckner Privatuniversität,
 - g) Kontaktpflege zwischen Kunst, Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Workshops, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen,
 - h) Beratung und Hilfe für in Not geratene Absolvent/innen und Studierende,
 - i) Schaffung von Werbeträgern,
 - j) Organisation von identitätsstiftenden Veranstaltungen,
 - k) Organisation von Weiterbildungsaktivitäten,
 - l) Erarbeitung spezieller Angebote für Mitglieder.
- (3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Förderungen, Sponsoring, öffentliche Subventionen, Schenkungen, Erbschaften, Stiftungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - c) Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen sowie sonstigen vereinseigenen Unternehmungen,
 - d) Verkaufserlöse eigener Publikationen,
 - e) Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften
 - f) Erträge aus dem vereinseigenen Vermögen, Zinserträge,
 - g) Erträge aus Werbeeinschaltungen und dem Verkauf von Merchandising-Produkten,
 - h) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 31 BAO oder Gewerbebetrieb),
 - i) Abgeltung durch Leistungen, die nicht durch Mitglieder abgedeckt sind. Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Abs. 2 und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im Statut angeführten Tätigkeiten und zur Erreichung der angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder, das sind
 - a) natürliche Personen, die ein ordentliches oder außerordentliches Studium an der Anton Bruckner Privatuniversität bzw. am Bruckner-Konservatorium Linz absolviert haben oder absolvieren und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist;
 - b) natürliche Personen, die an der Anton Bruckner Privatuniversität als Lehrende oder Verwaltungsmitarbeiter/innen tätig sind oder waren und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist;
 - c) natürliche Personen, die ein Interesse an der Anton Bruckner Privatuniversität bzw. einen besonderen Bezug zu ihr haben und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist.

2. Fördermitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die die Anliegen und Tätigkeiten des Vereines durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrages bzw. durch sonstige materielle Beiträge fördern und unterstützen.
3. Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt werden.
4. Ehrenobmann/Ehrenobfrau, das ist eine natürliche Person, die hierzu als (ehemaliges) Mitglied der Anton Bruckner Privatuniversität bzw. des Bruckner-Konservatoriums wegen ihrer außergewöhnliche Leistungen im kulturellen Bereich auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können handlungsfähige natürliche Personen sein. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines mit Ausnahme der Sitzungen von anderen Organen als der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. In der Generalversammlung steht ihnen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens eine außerordentliche Generalversammlung zu den Punkten einzuberufen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt und/oder der Zweck des Vereines gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Die Ehrenmitglieder und Ehrenobmann/Ehrenobfrau sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Der Ehrenobmann /die Ehrenobfrau hat das Recht, als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Sie erlischt auch durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit mittels Brief oder E-Mail erfolgen. Allenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von jeweils drei Monaten länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ferner wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen und Ziele des Vereines schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenobmanns / der Ehrenobfrau kann bei Vorliegen eines in Abs. 3 genannten Grundes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss gemäß Abs. 3 sowie gegen die Aberkennung gemäß Abs. 4 steht der/dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches darüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
2. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
3. die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 6 Abs. 2) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 14 Abs. 5) binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Begehrens statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Gültige Beschlüsse können zu Anträgen gemäß Abs. 4 und zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 10 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle

eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die Konsensquoten gemäß Abs. 9.

- (7) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer/innen teilnahmeberechtigt. Das Stimm- sowie Wahlrecht richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, pro Person ist jedoch nur eine Stimmübertragung möglich.
- (8) Die Generalversammlung ist nach statutengemäßer Einberufung bei Repräsentation von mindestens 1/4 der Stimmen (durch Anwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern bzw. durch Stimmrechtsübertragungen) beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Vertretung die Generalversammlung für 15 Minuten zu unterbrechen. Nach dieser Unterbrechung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen gegeben und die Generalversammlung durchzuführen.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) Änderung der Statuten,
 - b) Auflösung des Vereins (§ 15),
 - c) Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 9).
- (10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Enthebung bzw. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenobmanns/der Ehrenobfrau auf Antrag des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und/oder die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern.
Folgende sechs Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt:

- a) die/der Vorstandsvorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- c) die/der Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in,
- d) die/der Kassier/in und deren/dessen Stellvertreter/in.

Darüber hinaus gehört dem Vorstand ein Mitglied des Präsidiums der Anton Bruckner Privatuniversität an, das vom Präsidium der Anton Bruckner Privatuniversität in den Vorstand entsendet wird.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene und frühere Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn das vertretene Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert ist, wobei ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied anlässlich einer Vorstandssitzung nicht mehr als ein abwesendes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten darf.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen daraus die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorgabe genereller Richtlinien für den Verein, Planung der Jahrestätigkeit,
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - d) Festsetzung und Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger darüber hinausgehender Kostentragungen durch die Mitglieder,
 - e) Anträge auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenobmanns / der Ehrenobfrau an die Generalversammlung,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 - j) Durchsetzung der Vereinsziele.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Vereines werden grundsätzlich von der/vom Vorstandsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung derselben in der laufenden Geschäftsführung eine/n Geschäftsführer/in bzw. allenfalls weitere Dienstnehmer/innen namens des Vereines anzustellen oder Werkverträge abzuschließen. Die/Der Geschäftsführer/in ist dem Vorstand grundsätzlich weisungsgebunden, kann aber Rechtsgeschäfte geringeren Inhaltes, Verträge, wie bspw. Werkverträge geringen Umfanges auch selbstständig abschließen. Ihr/Ihm kann auch schriftlich die Zeichnungsberechtigung im erforderlichen Umfang vom Vorstand eingeräumt werden.
- (3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Sektionen errichten, die mit speziellen Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes betraut werden. Zu Leiter/innen dieser Sektionen können vom Vorstand alle ordentlichen Vereinsmitglieder bestellt werden.

§ 13 Besondere Angelegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Außenvertretung durch ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind von der/vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, welches die Funktion des Schriftführers wahrnimmt, zu zeichnen. In Geldangelegenheiten und bei vermögenswerten Dispositionen zeichnet die/der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Kassiers ausübt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Gegenüber Dienstnehmern des Vereines werden die laufenden Aufgaben des Dienstgebers von der/vom Vorstandsvorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist die/der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, welche jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

- (5) Die/Der Schriftführer/in unterstützt die/den Vorstandsvorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die/Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Die/der stellvertretende Kassier/in unterstützt die/den Kassier/in bei ihrer/seiner Tätigkeit.
- (7) Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen die/den Vorstandsvorsitzende/n in Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Die Stellvertreter/innen des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Schriftführer/s/in oder des/der Kassier/s/in dürfen nur tätig werden, wenn der/die Vorstandsvorsitzende/n, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.
- (4) Die zuständigen Organe des Vereins haben die von den Rechnungsprüfer/innen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Gefahr zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer/innen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (6) Hat der Verein eine/n Abschlussprüfer/in zu haben (§ 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten auf die Rechnungsprüfer/innen verwiesen wird, diese Bestimmungen sinngemäß auf den/die Abschlussprüfer/in anzuwenden.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Mitglieder des Vorstands vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Abs. 9 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird der Anton Bruckner Privatuniversität übertragen.
- (3) Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.